

Christian VI., Dänemark, König

**Verordnung Wegen des in den Hertzogthümern Schleswig und Hollstein
enrolirten/ aus zweyen National-Infanterie-Regimentern bestehenden regulairen
Land-Ausschusses : Sub dato Hirschholm, den 29. Maji, Ao. 1739**

Glückstadt: Gedruckt bey Joh. Jac. Babst, [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1728508533>

Druck Freier  Zugang



Vorordnung
wegen des in der Herzoglichen
Bibliothek in Jolpau beschriebenen
regulativen Land. A. B. H. H. H. H.
vom 29. Mai 1739.

h VIII.

685.

Jh VIII
i, 685.

Verordnung,

Wegen

Des in den Herzogthümern Schleswig und Hollstein enrolirten / aus zweyen National-Infanterie-Regimentern bestehenden regulären Land-Ausschusses.

Sub dato Hirschholm, den 29. Maji, Ao. 1739.



Glückstadt,
Bedruckt bey Joh. Jac. Babs / Königl. Hochpreisl. Regierung
Buchdrucker.

Wir Christian
der Sechste/ von Gottes
Gnaden/ König zu Dännemarc/ Nor-
wegen/ der Wenden und Bothen/ Herkog
zu Schleswig/ Hollstein/ Stormarn und
der Rithmarschen/ Graf zu Oldenburg
und Delmenhorst ꝛ. ꝛ.

Dun kund hiemit : Demnach Wir aus Landes Väterlicher/ und für Unserer getreuen Unterthanen Conservation und allgemeine Sicherheit unablässig tragenden Vorforge/ Allergnädigst für gut gefunden/ vermöge des unterm 9ten Julii, des 1737. Jahres ergangenen Patents, in Unserm Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Hollstein/ Unsers Antheils/ sambt der Herrschafft Pinneberg und der Graffschafft Ranzau/ auch anderen incorporirten Landen/ einen beständig bewaffneten regulären Land-Ausschuß errichten zu lassen / um Uns dessen in der höchsten Noth bey feindlichen Anfällen (welche doch GOTT in Gnaden abwenden wolle) ohne der Unterthanen sonderliche Beschwerde/ innerhalb Landes bedienen zu können : und dann die Nothdurfft erbetschet / dieses bereits angefangene heilsahme Werck gänzlich zu reguliren und auf einen festen Fuß zu setzen;
Als

Als wollen Wir Allergnädigst/ daß es damit folgender Gestalt
solle gehalten werden : Nämlich es soll

I.

Vor-erwehnter Land-Ausschuß aus lauter eingebornen/
im Lande erzogenen/ oder derselben gleich zu achtenden/ gesunden
und dienst-tüchtigen jungen Mannschafft/ von 16. oder 18. bis 36.
Jahren/ bestehen/ und in den Kriegs-Exercitien, zu ihrer und
der Ihrigen/ auch des Landes etwa erforderlicher künftigen De-
fension und Beschützung geübet gemacht und geübet/ sonsten
aber nicht anders als zu iohanner Defension innerhalb Landes
gebrauchet werden / auch wenn Wir Uns derselben solcherge-
stalt aus höchst-dringlicher Noth gegen eine einbrechende feind-
liche Gewalt zu bedienen gemüßiget seyn dürften/ von Uns ihre
völlige Verpflegung/ nach dem Militair Reglement, genießten/
mitbin dem Lande zu keiner Last gereichen / und dieser Land-
Ausschuß wird/ nach dem an Uns von Unseren zu dessen Er-
richtung Allergnädigst verordneten Commissarien allerunterthä-
nigst eingesandten Entwurff/ in gewisse Regimente/ und sol-
che in ihre Compagnien, auch diese hinwiederumb in ihre Exer-
cir-Districte, vertheilet. Selbiges gehet nun

2.

Auf alle und jede unter Unserer dortigen Landes-Herrst-
den-Hoheit und Gerechtigkeit liegende Bauer-Güter/ si ind-
gen bestehen in Clösterlichen/ Adlichen/ Stadts-Kirchen Prie-
ster-Hospitals und Armen Lansten/ oder dergleichen/ wie die
Nahmen haben mögen/ auch Unsere eigene Dominial-Güter
und Unterthanen/ keine ausgenommen/ als nur allein diejeni-
ge / welche weder zur Pflug-Zahl stehen / noch von Alters her
zur

zur gemeinen Land-Folge/ Heer-Fahrt/ Land-Wehre oder Auf-
both gehöret haben, ungleichen die/ welche specialiter darauf
privilegiret/ oder gleich denen neu eingedeichten octroyrten Roe-
gen/ mit der Exemption von allen und jeden Abgiffren/ Auflagen
und Præstandis zu Friedens-Zeiten/ gegen einen jährlich zu erle-
gendes gewisses Quantum und sonsten/ versehen/ nicht weniger
diejenigen Insuln/ welche in der West-See zu denen See-Limi-
ten und zu Matrosen-Ausschreibungen hingelegt sind.

3.

Wird auf $\frac{3}{4}$ Pflüge ein zu stellender Ausschuss Mann ge-
rechnet / und was ins besondere Unsere Aempter/ Landschaften
und andere Gühter / wie auch die Stadts-Kirchen, Bricster,
Hospitals und Armen Lansten betrifft; So wollen Wir Aller-
gnädigst / daß es bey der von Unseren zu Errichtung dieses
Wercks committirt gewesenem Råhten gemachten Repartition,
auch wie besagter Ausschuss/ Ampts-Landschafftis-Hardes-
Kirchspiels und Dorffs-Weise / nach eines jeden Pflug-Zahl
colligiret und zusammen gesehet/ ungleichen wenn solches nicht
aller Obrten accurat eintreffen wollen/ annehst hin und wieder
ein Ueberschuss in der Pflug-Zahl sich befunden; wie selbtger
mit dem nächst benachbahrten Ampte combiniret worden/ hie-
bey sein unverändertes Verbleiben haben solle.

4.

Die schon darüber eingerichtete Lagen/ worin alle Einge-
fessene/ Hufener/ Haus oder Bohls-Leute/ Råhtener oder In-
sten/ vertheilet und aufgeführt worden/ sollen/ so viel die Hö-
fe und Bohn-Stellen betrifft/ beständig beybleiben / und dar-
in / sonder Vorbemust und Gutfinden der hiernächst bemeldten
Ses-

Sessions-Deputation, keine Aenderung vorgekommen werden/ als welche denn mit dahin zu sehen hat/ daß/ nach besagter Unserer Commissarien gemachten Disposition, fernerhin in jeder Lage/ so weit es thunlich/ gleich viel ganze/ halbe/ viertel/ Sechstel-Höfe und Bohlen/ auch Käthen/ Häuser und Justen/ als in der anderen kommen/ folglich keine Lage vor der anderen benediciret oder belästiget werde. Und ist gleichfalls/ nach gedachter Unserer Commissarien Anordnung/ in denen Lage-Registern bey jedem Hufener/ Haus- oder Bohls-Mann/ Käthener oder Justen/ was er für Söhne/ sie mögen beym Hause seyn oder nicht/ imgleichen was er für Knechte oder Jungen hat/ von 14. bis 36. Jahren alt/ so ferne sie von gesunden Gliedern/ oder zum Bewehr respectivè tüchtig sind/ oder tüchtig werden können/ nebst Benennung ihres Alters zu designiren/ auch bey denen Söhnen wenn solche nicht bey denen Eltern/ sondern außerhalb Hauses sich befinden/ wo sie dienen oder sonst sich aufhalten/ nicht weniger bey denen Haus-Wirthen/ welche keinen Achtel-Pflug besitzen/ noch davon contribuiren/ auch bey denen Käthern und Justen/ wann sie nicht über 36. Jahr alt seynd/ ihr Alter zu bemerken.

5.

Gleichwie nun aus einer solchen Lage von $\frac{1}{2}$ Pflügen ein Mann zum würcklichen Ausschuß genommen/ und in dem Lage-Register unter der dazu gehörigen Rubrique eingeschrieben und enroliret worden; Also soll auch fernerhin bey vorkommendem Abgang eines oder des andern enrolirten Ausschuß-Mannes/ in dessen Stelle/ aus eben selbiger Lage/ ein anderer von 16. oder 18. bis 36. Jahr alt, eingeschrieben/ die übrige junge Mannschafft aber/ von 14. bis 36. Jahren/ so weit sie/ Einhalte des vorhergehenden sphi dienst-tüchtig ist/ oder dazu anwachsen

A 3

zu

zu können/ Aparence hat/ zur reserve unter einer à parten Rubrique, nebst Anmerckung eines jeden Namens/ Alters ic. no-
ciret/ und der vorkommende Abgang in dem würcklichen Aus-
schuß hauptsächlich daraus wieder ersetzt werden. Worunter
denn in genere alle Eingeborne junge Bauer- Kerle/ die vor-
bemeldte Jahre und gesunde Glieder/ auch keine Höfe/ so für
½ Pflug und drüber stehen/ inne haben/ gehören/ (inmassen die
B: sizer derer Höfe bis ein achtel Pflug / für ihre Persohnen/
von dem Ausschuß befreuet bleiben) sonst aber/ sie mögen
Haus- Wirthe/ Söhne oder Knechte, Rätener oder Insten/
beweibt oder unbeweibt seyn/ auf Kirchen- Priester- Bauer- oder
andern Ambs- Grund wohnen/ oder sich befinden/ keinen aus-
genommen.

6.

Und ob wohl die Interessenten und Eingefessene derer neu
eingedeichten octroyrten Roeye sich/ ihre Söhne und diejenige
Knechte/ welche von denen bey ihnen beständig wohnenden El-
tern geboren/ oder sonst frembde und ausheimische sind/ von
dem Land- Ausschuß eximiren; So vermögen sie dennoch die
bey ihnen dienende Knechte/ welche in Unsern Amptern und
Landschafften gebürtig/ keinesweges zu befreuen/ sondern sel-
bige können des Ohrtes/ an welchem ihre Eltern wohnen/ und
woselbst sie in den Lage- Registern angezeichnet sind/ allezeit
zum Ausschuß mit gezogen werden/ massen sie auf behörige Re-
clamation dahin schuldigst folgen müssen: doch daß in dem hal-
ben Jahre / darinnen ihnen von den Beykommenden die Folge
kund gemacht worden / der Enrolirte seinen Dienst bis zur
Nieth- Zeit aushalten möge: Gleichdann auch die Priester/
Küster und andere Kirchen- und Schul- Bediente/ so wenig als
die in Unseren Bestellungen stehende oder gestandene Civil Land-
und Ambs- auch Militair- Bediente / ihre zur Bauer- Arbeit
ha

habende Eingeborne Knechte / auffer einem / der dem Acker-
Bau und der Land-Wirthschaft vorzustehen hat / liberiren :
Die andere kleine Bediente aber / als Sand- und Syns Män-
ner / Bauer Vögte / Kirchen-Juraten und dergleichen mögen
weder ihre Söhne noch ihre Knechte befreyen / sondern selbige
bleiben mit einander dem Ausschuss unterwürffig.

7.

Die Pächter Unserer Vorwercks-Ländereyen / Mühlen-
Inhaber und dergleichen / sind zwar sowol für ihre eigene Per-
sonen / als ihre Söhne und ausheimische Knechte / exempt : die
in ihren Diensten stehende einheimische Knechte aber / so weit
sie nicht als Bau- oder respectivè Mühlen-Knechte gebraucht
werden / gehören allerdings mit zum Land-Ausschuss / wie
denn auch diejenige junge Leute / welche zu gewissen Zeiten im
Jahr / Schul halten / sonst aber Bauer-Dienste leisten / und
sich dazu ordentlich mit gebrauchen lassen / selbst für ihre Per-
sonen nicht befreyet seynd. Ferner

8.

Wann ein Vater 2. 3. oder mehr Söhne hat, soll davon
nicht mehr dann einer / obschon er / der Vater / zu zweyen La-
gen concurrirte / oder dessen Söhne in verschiedenen Lagen die-
neten und befindlich wären / zu einer Zeit zum würccklichen Aus-
schuss genommen werden / so lange andere dienst-tüchtige Leute
mehr in der Lage vorhanden. Ueberhaupt aber soll keiner der
Enrolirten in allen länger als Sechs Jahr / und zwar von
dem dato anzurechnen, da der Ausschuss-Mann unter dem Ge-
wehr kombt / und mit dem ordentlichen Exerciren den Anfang ma-
chet

Get/ bey dem Ausschuss stehen/ sondern nach deren Verfließung
so gleich ausgeschrieben/ und niemahlen dazu wieder genommen
werden/ es wäre dann/ daß er gutwillig sich wiederum dazu
geben wolte/ und er annoch die erforderliche Jahre hätte/ ange-
nommen werden zu können. Auch soll in den ersten 6. Jahren
alle Jahr ein sechster Theil der anjezt enrolirten vom Ausschuss
jeden Ampts oder Districts abgehen/ unter welchem Stel aber/
diejenige/ welche inzwischen verstorben/ oder auch untüchtig ge-
worden/ oder sonst/ wie hiernächst folget/ sich durch Anneh-
mung der Höfe liberiren/ mitzurechnen/ und sodann die/ welche
das 36. Jahr ihres Alters überstiegen/ zu verstehen sind.

9.

Zur Wiederbesetzung dieses Abgangs werden dann neue
Ausschuss-Leute von bemeldter Session aus der Reserve der La-
ge/ in welcher der Kerl abgethet/ oder auch wann selbige etwa
nicht zureichlich genug/ aus einer andern des Kirchspiels/ und so
weiter/ genommen und daselbst ordentlich wieder enroliret und
beehdiget: Wann aber von denen Ausschuss-Leuten jemand
mit Tode/ oder sonst aufferhalb den Sessionen auf andere zu-
fällige Weise abgehen würde/ hat der Amtmann sondersamst
in des Abgehenden Stelle/ einen andern guten dienst-tüchtigen
Kerl ad interim zu nehmen und zum Ausschuss-Mann wieder zu
ernennen/ auch dem Chef der Compagnie zum exerciren anzu-
weisen/ da er denn bey der nächsten Session weiter ordentlich zu
präsentiren ist. Und soll bey solcher Veränderung und Wieder-
Besetzung des Abgangs diese Moderation gebraucht werden/
daß denen Wittwen und denen/ Schwachheit und Alters hal-
ber/ unvermögenden Haus-Wirthen/ einer ihrer Söhne und
Knechte/ so lange sonst dienst-tüchtige junge Leute in der Lage
vorhanden/ zu Bestreitung ihrer Höfe frey/ und bis zu seiner
ander-

anderwärtigen Veränderung/ in der Reserve gelassen werde.

Wie dann auch diejenige Haus- und Vobls Leute / welche unter $\frac{1}{2}$ contribuablen Pflug besitzen / so viel möglich / zu verschonen sind. Und was die svo 3. erwachte/ mit diversen Aemtern oder Districten, des in einem oder anderen befindlichen Ueberschusses halber / gemachte Combination angehet/ ist es dergestalt zu verhalten / daß in jeder aus sothanen verschiedenen Districten zusammen gesetzten Lage dasjenige Amt oder der District, so den größten Pflug-Antheil darin hat / den erforderlichen Ausschuss-Mann zuerst / und so weiter successivè, das folgende Amt selbigen herzugeben und zu stellen hat / falls nemlich in sothanem Antheil ein diensttüchtiger Kerl sich befindet/ inmassen bey solcher Ermangelung selbiger promiscuè, wo er in der Lage vorhanden / genommen werden muß/ und ist dieses/ wenn die Aemts Bediente sich etwa mit einander darüber nicht vereinigen können/ bey der Session auszumachen/ und der Mann zu nehmen/ wie es bestens geschehen kan.

10.

Sonsten soll in jeder Lage ein gewisser pro tempore Lages-Mann gesetzt und in dem Lages-Register aufgeführt und benandt werden / welcher auf den Ausschuss-Mann und die Reserve seiner Lage gute Acht zu geben / die Lages-Nothdurft/ und was dadey vorfällt/ zu besorgen/ und für selbe zu sprechen hat. Dieser wird hinkünftig von dem Amtmann ernandt / und hat derselbe dahin zu sehen/ daß dazu jederzeit vernünftige und gute Haus-Wirthe aus der Lage genommen / folglich die Wittwen auch alte verschwächte Leute damit verschonet werden. Ingleichen sind die / so in unsern Officiis stehen / oder sonst von Distinction seynd/ damit nicht zu behürden. Jeder Lages-Mann stehet nicht länger als 3. Jahre bey der Station, falls er etwa

B

nicht

nicht gutwillig länger dabey verbleiben will/ Und geschlebet die Umschreibung jedesmahl bey der Session; Doch hat der Amtmann/ wenn etwa innmittelst eine Vacance sich eräugnet/ selbige sofort zu besetzen/ und den neuen Pags-Mann bis zur ordentlichen Umschreibung zu bestellen und zu befehligen/ solches aber dem Chef der Compagnie bekandt machen zu lassen.

II.

Und damit auch künfftighin keine junge Mannschafft noch deren Dienstrichtigkeit verschwiegen/ noch einiger Unterschleif/ wodurch einer vor dem andern übersehen/ und von der Enrolirung zum würcklichen Ausschuss oder auch von Einführung in die Reserve unrechtmäßiger Weise befreyet werden könnte/ begangen/ sondern vielmehr bestens verhütet werde; So soll jeder Pags-Mann schuldig seyn/ alle Jahr 4. Wochen vor der Session, die in seiner Lage neuerlich über 14. Jahr angewachsene junge Leute/ auch bey einem oder andern Haus Wirtze eingetretene junge Kerle/ Knechte oder Jungen (welches jedoch nicht von einigen frembden bey Unseren Untertanen und Eingesessenen nur auf eine zeitlang Dienste suchenden/ sondern nur allein von den jungen Kerlen/ Knechten und Jungen zu verstehen/ welche aus Unseren Reichen/ Herzogthümern/ Graff- und Herrschafften gebürtig/ oder deren Eltern sich darin aufhalten) dem beykommenden Amts-Bedienten anzeigen/ der dann ferner sich der Umstände halber bestens zu erkundigen/ mithin von allen der Session getreuliche Nachricht zu geben hat/ woben alle nur ersinnliche Partheylichkeiten nachdrücklich verboten werden/ auch soll keiner in Unsern Aemtern und Landeschafften/ wer der auch sey/ sich unterstehen/ jemanden vor dem andern bey diesem Werck auf einigerley Weise zu favorisiren/ noch weniger deshalb die geringste Gabe oder Geschenck an Geld oder Geldeswerth zu nehmen/

men/ noch sich zu dem Ende einige Dienste oder Gefälligkeiten leisten zu lassen; Immassen derjenige / welcher dagegen handelt/ und dessen überführet wird/ nicht nur das genossene/ oder was es etwa importiret/ 4fach/ halb dem Angeber/ und halb an die Regiments-Casse erlegen/ und da es ein in Unsern Diensten stehender Officialis ist/ über sothane Straffe/ seiner Bedienung verlustig seyn/ auch der/ welcher darunter cooperiret/ oder be-
hülfflich gewesen/ nach Proportion hart angesehen und gestraffet werden soll. Und haben die bestellte Ober- und Unter-Officers genau darauf zu vigiliren/ und die angemerkte Contraventiones bey der nächsten Session anzugeben, die dann darüber/ besundenen Umständen nach/ aufs strengeste erkennen soll.

12.

Offt-bemeldte Session nun soll in jedem Ampte/ Landschaft oder District jährlich einmahl / und zwar gleich nach Michaelis, von Unserm dasigen Amtmann/ oder Allergnädigst verordneten höchsten Befehlshaber des Districts, dem Obristen des Regiments/ und dem Ober-Kriegs-Commisario, oder da einer oder anderer von Ihnen/ etwa Kranckheits oder anderer erheblichen Ursachen halber / persöhnlich zu kommen/ verhindert werden würde/ von dessen Bevollmächtigten gehalten werden. Und hat dabey der Ampts-Verwalter oder Land-Schreiber jeden Orths das Protocoll zu halten/ und dem Ober-Kriegs-Commisario Communication davon zu geben / um selbiges in seinem Haupt-Protocollo eintragen zu lassen. In solcher Session sollen alle vorfallende Aus- und Einschreibungen/ so wohl der würcklichen Ausschuss-Leute/ als der Reservenden und Lags Männer/ geschehen/ die vorige Lags-Register wieder eingelegt / auch alle mittler Zeit aufgekommene Veränderungen von den Ampts-Officialen schriftlich angezeigt/ gedachte vorige Lags-Register dar-

nach rectificiret/ mithin Ihnen selbige / nach sothaner Rectifica-
tion, zur neuen Ausfertigung wieder zugestellet/ folglich die mün-
dirte Exemplaria in duplo eingeliefert werden / als wovon das ei-
ne bey dem Amtmann/ und das andere bey dem Ober-Kriegs-
Commissario verbleibet. Wie denn auch der Amtmann die/
bey denen unmittelbar vorgekommenen casuellen Abgängen/ von
ihm ad interim angewiesene Ausschuß-Leute zu presentiren/ nicht
weniger bey denen sonst zu machenden Veränderungen/ die Er-
scheinung der gesambten Lage/ so weit die darin befindliche Man-
schafft von der erforderlichen Diensttchtigkeit und dem gehör-
gen Alter ist/ zu veranstalten hat/ und werden also bey der Ses-
sion die von Ihr approbirte und sonst genommene Ausschuß Leute
von dem Ober-Kriegs-Commissario in den Registern einge-
schrieben und folgender massen in Eyd genommen:

Ich N. N. gelobe und schwere hiemit, daß ich
Ihrer Königlichen Majestät / König
Christian dem Sechsten / König zu
Dännemarck, Norwegen &c. &c. ehrlich, treu und
wohl dienen, und mich dergestalt verhalten will,
wie es einem ehrlichen und redlichem Mann eignet
und wohl anstehet: So wahr helffe mir
GOTT / und Sein Heiliges Wort!

13.

Ingleichen sind nicht nur die von dem Amtmann zwischen
den Sessionen bestellte neue Lags-Männer/ sondern auch die
ein

eintretende junge Reserven gehörig vorzustellen / und nach Befinden vorgedachten Lage . Registern einzuverleiben / aus welchen denn der Ober . Kriegs . Commissarius für jedes Regiment / die Haupt . Rollen / so wohl der Ausschuß . Leute / als Reserven, formiret / und solche unter seiner Hand dem Obristen des Regiments übergibt / von dem sie denen Chefs der Compagnien , so weit es einem jeden von ihnen begehrt / und von diesen Ihren Unter . Officiers daraus / was Ihnen gehöret / zu communiciren sind . Ebenmäßig wird darobst denen Ausschuß . Leuten / wenn selbige ihre Jahre auß halten / oder durch Annehmung gewisser Höfe und sonsten abgeben / ein förmlicher Abschied unter der sämlichen Sessions Deputirten Hand und Betschafft / und zwar ohne das geringste dafür zu erlegen / mitgethetet und gegeben . Gleich dann auch so wenig hiezu / als wenig zu denen übrigen bey der Session vorfallenden Expeditionen und Ausfertigungen / einig gestempelt Papier zu gebrauchen nöthig .

14.

Ferner sollen alle und jede den Land . Ausschuß concernirende Klagen und Gravamina . sie gehen wider die Ausschuß . Leute / Reserven . Tags . Männer / Ambts . und Land . Bediente / Ober . und Unter . Officiers , oder wider welchen sie sonsten wollen / gehöret / de simplici & plano untersucht und erörtert / auch absque appellatione decidiret werden : Da aber einer oder anderer durch den Ausspruch oder die Erkenntniß der Session sich beschweret zu seyn vernemmet würde / stehet ihm / falls es von der Erheblichkeit ist / frey / bey uns immediatè deshalb klagbar zu werden : Und damit auch die Session mit der gleichen Sachen nicht aufgehalten werde / soll ein jeder / was er bey selbiger zu klagen hat / 11 . Tage vor Haltung der Session bey dem Amtmann jeden Districts einbringen / der dann die beykommende bey nahmhaff .

ter Straffe zur Regiments-Casse zu citiren/ auch da die Klage wider einen Ober- oder Unter-Officier gehet/ es dem Obristen/ um selbigen bey der Session zu sistiren/ zu erkennen zu geben/ in gleichen sonst alle nöthige Præparatoria bis zur endlichen Decision der Session zu beobachten hat.

Gleichergestalt werden alle wider diese Verordnung laufende Contraventiones daselbst vorgenommen/ und die daraus fließende Straff- und Bruch-Gelder angesetzt und erkandt/ mit hin dem Regiments-Quartier-Meister angewiesen/ und hat selbiger solche durch Assistance des Amtmanns zu erheben/ zur Regiments-Casse bey dem Obristen einzubringen/ und bey nächster Session ordentliche Rechnung davon abzulegen/ welche denn daselbst gehörig zu examiniren und nach Befinden der Rechnungs-Führer darüber zu quitiren ist. Wobey zu observiren/ daß die erkandte Brüche und Straff-Gelder ordinair innerhalb 4. Wochen a dato der Session bezahlet/ und/ so weit sie von der jungen Mannschafft zu erlegen/ von ihrem Lohn/ oder was sie sonst eigenthümlich besitzen/ genommen/ die übrige säumbaffte aber/ durch die von dem Amtmann zu verhängende Pfändungen oder auszulegende militairische Executiones ohne allen weiteren Proceß dazu angehalten werden sollen.

Da inmittelst jemand der Bruchfälligen etwa des Vermögens nicht ist/ die ihme zuerkandte Brüche zu entrichten/ derselbe soll dafür/ nach Proportion, am Leibe gestraffet/ und dazu verurtheilet werden/ welches der Amtmann durch die Amts-Bediente sofort zur Execution bringen zu lassen hat.

15.

Betreffend die in Unserm Herzogthum Schleswig belegene / wie auch die in dem Herzogthum Holstein unter Unserer
allei.

alleinigen Hobeit stehende Adelige und Closter, Stühter; So sind deren Possessores zu Formir- und Eingebung einiger Pagen-Register nicht gehalten / sondern ein jeder derselben präsentiret und stellet die ihme / nach der innehabenden Pflug-Zahl à $\frac{3}{4}$. Pflüge / beykommende Mannschafft in der erwehnten Dienst-tüchtigkeit und dem erforderlichen Alter / und zwar bey eräug-
wenden Abgängen / so wohl vorläuffig bey dem Chef der Compagnien, oder bey dem nach ihm commandirenden Officier, als hiernächst vor der ordentlichen Session, und bey derselben eingeschrieben und beediget zu werden: Und weilien die bey selbigen vorfallende / den Land-Ausschuß angehende Gravamina und Klagen zu sothaner Session mit gehören / so stehet der Ritterschafft frey / so weit sie ihre Sachen betreffen / derselben wie in Unsern Neubtern und anderen Districten jedes Obrtes von dem Amtmann / racione der dortigen Sachen / oder wer sonst allda Unserntwegen zu befehlen hat / geschieht durch einen ihres Mittels / als den Districts Deputirten / oder welchen Sie sonst dazu erwehlen und authorisiren wollen / beywohnen zu lassen.

Jedes Gubt stehet für seine in der Matricul benahimte und sonst von der Landes-Herrschaft festgesetzte Pflug-Zahl / und daferne etwa selbiges zerrissen / repondiret zwar der Possessor des Haupt-Gubts für das völlige Quantum der Pflug-Zahl / und die von selbigem zum Land-Ausschuß zu stellente Concurrency, dahingegen aber müssen der oder die / welche davon mit participiren / Ihme racione des Land-Ausschusses / nach proportion der inne habenden Pflug-Zahl / zu Hülffe kommen / und hat es wegen der geringen Pflug-Zahl und des Uberschusses welcher sich bey einem oder andern Gubt dergestalt befindet / daß davon kein Mann allein gegeben werden kan / bey der zu Stellung eines Mannes gemachten Combination sein Verbleiben / und soll zu Vermeidung aller Weitsläuffigkeiten und Disputen derjenige / welcher den größten Theil in sothaner Combination hat /

hat / zuerst / und hernach der / so den mindern Theil besizet, nach der Ordnung den erforderlichen Mann stellen / auch jeder derer. selben solchen auf so viele Jahre / als sein Antheil an Viertel-Pflügen sich beträgt / ohne daß einer dem andern das geringste dafür zu vergüten nöthig hat / zu halten / verbunden seyn. Wie es denn auch in der Combination dieser Adeltichen Pflügen mit den Aemtern und Landschafften / bey den Adeltichen Pflügen eben so ratione derer übrigen mit ihnen combinirten Ampts- und Landschaffts-Pflügen / unter sich aber / wie oben Svo. 9 in fine erwehnet worden / zu halten ist.

Und weil gedachte Ritterschafft und Proprietarien Bauren mehrentheils in Leibeigenen bestehen / diese auch / wann einer oder anderer von selbigen sich anderwärts / es sey in Unserer Aemter / Landschafften und Domaniale Güter / oder wo es sonst wolte / hinbegiebt / denen Proprietarien auf behdrige Reclamation ausgeliefert und verabsolget werden müssen : So können die Adeltiche Proprietarien auch hinwiederumb keine Unserer eingebornen und freyen Ampts Untertanen / oder aus denen mit keiner Leib-Eigenschaft afficirten Fürstl. Lehn- / Pertinentien, welche etwa auf ihre Güter kommen / oder sich datselbst aufhalten / zum Ausschuß gebrauchen / sondern selbige verbleiben denen Aemtern und Landschafften zu ihrem zu stellenden Ausschuß / und dessen Reserven, sind auch des Orths / wo sie angeboren / dem Land-Ausschuß unterworfen / folglich vice versa denen Aemtern und Landschafften auf Obrigkeitliche Reclamation zu extradiren. Wie denn auch übrigen die Adeltiche Leib-Eigene Untertanen / wenn Sie sich etwa bey dem Land-Ausschuß versehen / und gegen diese Verordnung pecciren / nach befindendem Unvermögen / mit keinem Gelde / sondern am Leibe nach der Sessions-Erkentniß zu bestraffen seynd / und solche erkandte Straffe hat jeder Proprietarius, so weit Ihm die Jurisdiction und Gerichtsbarkeit bekombt / auf Verlangen der Session, selbst zur Execution bringen zu lassen.

16. Son

Sonsten muß so wenig bey den Adeltichen Gütern/ als in Unsern Aemtern/ Landschafften und andern Districten bey vor-
kommenden Abgängen eine Vacance länger denn 6. Wochen
hinstehe/ sondern solche innerhalb dieser Zeit wieder besetzt/
mithin der neue Ausschuß-Mann bey dem Chef der Compagnie
oder dem nach ihm commandirenden Officier präsentiret werden/
und zwar bey 4. Thl. täglicher Straffe/ welche in den Aemtern
von der Page/ und unter den Adeltichen von dem Guthe/ dem die
Wieder-Besetzung beykombt/ a dato der verfloßnen 6. Wochen
zur Regiments-Casse bey militarischer Execution (welche bey de-
nen Adeltichen Gütern/ auf vorhergehende Requisition von
Unserm Ober-Gericht zu Gottorff/ oder respectivè Unserer Re-
gierungs-Canzley zu Glückstadt/ sofort verhänget werden soll)
zu bezahlen ist.

Die erforderliche Exercir Plätze sollen so nahe/ als immer
möglich/ bey denen dazu bestimmten Kirchen geordnet und feste
gesetzt werden/ bey welchen die dazu gelegte Ausschuß-Leute
jeden Sonntag nach geendigtem Gottes-Dienst/ sich einzufin-
den/ und mit dem Gewehr sich ordentlich unterweisen und exer-
ciren zu lassen haben. Und gleich nun auch diejenige/ welche von
der Kirche/ wo sie eingepfarret sind/ zu einem andern Exercir-
Platz gehen/ in der daselbst gelegenen Kirche den ordinairn Got-
tes-Dienst nicht abzuwarten schuldig; So behalten Sie doch
an denen Sontagen/ wenn sie nicht zu exerciren haben/ in der
Kirche/ allwo sie eingepfarret/ Ihren sonst gewöhnlichen Got-
tes-Dienst/ nicht weniger die benöthigte Sacra des heiligen
Abendmahls/ Copulationes und dergleichen. Besagtes Exer-
ciren währet nicht länger/ als von Ostern bis Michaelis, zu
E
Stun.

Stunden / und von Michaelis bis Ostern nur eine Stunde :
Und damit die Leute nicht zu ihrer Beschwerde / oder zur Unge-
bühr / aufgehalten werden / sondern bey guter Zeit wieder zu
Hause seyn mögen / so sollen die Prediger den Gottes-Dienst
jedes Orts solchergestalt einrichten / daß selbtger nebst den Sa-
cris und Catechismus Examinibus um 12 Uhr Mittags völli-
g zu Ende sey / daferne sie nicht widrigen falls mit Schwere-
r Ab-
dung angesehen seyn wollen : Wenn aber ein oder anderer
Prediger den Gottes Dienst in zen Kirchen zu halten / folglich
selbigen in der Kirche / wobey kein Exercir-Platz ist / zuerst / und
in der / bey welcher der Exercir-Platz / zuletzt zu verrichten hat /
so soll bey dieser die Exercirung der Leute vor der Predigt gesche-
hen.

18.

Von solthanem Exerciren werden indessen die jährlich ein-
fallende 3. hohe Fest-Tage / als Weynachten / Ostern und Pfing-
sten / ausgenommen / und soll auch während der Pflug . Saat-
Heu- und Korn- Erndte- Zeit / nehmlich von medio Aprilis bis
ultim: May, und vom 1ten Julii bis ultim: Septembris, nur jeden
4ten Sonntag geschehen / sonst aber derjenige / welcher 2. Jahr
bey der Compagnie gestanden und exerciret worden / in der
Pflug- Saat- und Erndte- Zeit mit dem Exerciren völli-
g ver-
schonet werden / übrigens auch dazu nur allein jeden 2ten Sonntag /
und der / welcher 3. Jahr bey dem Ausschuss gewesen / nebst
gleichmäßiger gänzlich-
er Befreyung in obbemeldter hilden-
Zeit /
bloß den 1ten Sonntag jeden Monats / angehalten seyn.

19.

Ausser dieser Zeit darf kein Ausschuss-Mann sich unterste-
hen / von dem ihm angewiesenen Exercir-Platz auszubleiben /
bey

bey 4. Pfl. oder nach Befinden/ höherer willkührlichen Straffe/
welche für jedesmahl zur Regiments-Casse zu erlegen/ es wäre
dann/ daß er wichtige und erhebliche Ursachen dazu hätte/ als
wenn er zu Gottes Tisch gehet/ oder wegen Kranckheit/ oder
Uuferer zu leistenden Führen / da nehmlich der Vater oder
Haus-Wirth solche/ Alters und Schwachheit halber/ selbst zu
verrichten unpernündig/ nicht zur Kirche kommen könnte/ wel-
ches er aber dem Ober- oder Unter- Officier durch den Lags-
Mann behörig anzuzeigen oder wissen zu lassen/ mithin die Ur-
sache seines Ausbleibens hinlänglich zu erweisen gehalten ist/
falls er nicht beyim widrigen Fall in ist besagter Straffe will
verfallen seyn : Hingegen ist das Ausbleiben des Ausschuss-
Mannes von dem Exercir-Platz / diesem nicht benzuweisen/
wenn er erweislich von andern aufg halten / oder sonst verbin-
dert worden : Derjenige aber/ so ihn davon unthwillig zurück
gehalten/ er sey auch/ wer er wolle/ soll ohne Aussehen der Per-
sohn / das erste mahl in 2. Rthlr. Brüche/ das andre mahl ge-
doppelt so hoch/ zur Regiments-Casse geschet / und so ferner
mit noch höherer Straffe/ nach Erkenntniß der Session, unab-
bittlich angesehen werden. Es muß demnach ein jeder alle-
mahl zur gesetzten Zeit auf dem Exercir-Platz nüchtern und
schicklich sich einfinden/ bey Vermeidung 2. Pfl. Straffe für
jedes mahl an die Regiments-Casse zu erlegen/ welchen Excess
so wohl/ als das Ausbleiben des Ausschuss Mannes/ der Un-
ter- Officier dem Ambrs-Bedienten des Orths zur Annotation
und weiteren Anzeige bey der Session so fort zu melden hat.
Wie dann auch keiner nach geendigtem Exerciren sich unter We-
ges/ weder in den Krügen/ noch anderwärts aufhalten/ sondern
sich sogleich nach Hause verfügen / widrigenfalls aber der
Haus-Wirth befugt seyn soll/ für jeden Tag/ so er etwa über
die Gebühr ausbleibet/ Ihm 8. Pfl. von seinem Lohn zu kürzen
und zu behalten.

Das zum Exerciren nöthige Gewehr wollen Wir nebst allem dazu erforderlichen liefern lassen / dabey aber keinesweges gestatten/ daß jemand von den enrolirten Ausschuß-Leuten seine Flinte, Bajonette, Degen oder Gehäng/ noch Patron-Tasche/ mit sich nach Hause nehme/ damit sie ihr Schieß-Gewehr nicht zum unnützen Schiessen gebrauchen/ oder dessen ungebührlicher Weise/ noch sonst in Unserer Wild-Bahne sich bedienen: Gestalt alles Placken und Schiessen vor und nach dem Exerciren hie mit gänzlich verbohten wird: Dabingegen aber ordnen und befehlen Wir Allergnädigst, daß in den Kirchen/ bey welchen die Exercir-Plätze angewiesen werden/ gewisse Schrancken/ woferne sonst keine Gelegenheit vorhanden/ auf Unsere Kosten verfertigt/ das Gewehr nach vollendetem Exerciren von einem jeden wohl abgewischt und rein gemacht/ auch nebst der Bajonette, Gehäng/ Degen und Patron Tasche in solch einem Schrancken aufgehänget und verwahret werde: Zu solchem Schrancken dann müssen 2. Schlüssel gemacht/ der eine dem Chef der Compagnie, und der andere dem Ober- oder Unter-Officier, welcher an selbigem Orte exerciret/ in Verwahrung gegeben werden.

Gleicher gestalt wollen Wir auf Unsere Kosten den Land-Ausschuß mit einer vollständigen Ober- und Unter-Mundirung/ bestehend in einem Rock/ Camisobl/ ein in paar Hosen/ Strümpfe und Schuhe/ wie auch dem Huh/ versehen: Diese Mundirungs-Sorten aber bleiben in des Lage-Mannes Verwahrung/ und muß Selbiger dafür repondiren/ mithin solche wohl aufheben/ auch der Ausschuß-Mann sich deren nicht anders/ als bey den Compagnie und Bataillons- oder Regiments-Ver-

Versammlungen bedienen; Außerdem aber muß Ihm solche von dem Lags-Mann keinesweges verabsolget werden/ und soll der Enrolirte sie jedesmahl/ wann Er selbige angehabt und wieder abgelegt/ sauber auskehren und rein machen/ und so dem Lags-Mann zur Verwahrung wieder einliefern: Auf den Adelichen Güthern aber sorget der Proprietarius für die Verwahrung der Mundirung derjenigen Mannschafft/ welche einem jeden zu stellen beykombt.

22.

Alljährlich soll an den bequemsten Orten des Districts, und/ so viel möglich/ in der Mitte desselben/ eine Compagnie, nicht weniger eine Bataillons Sammlung/ und zwar die von der Compagnie in März-Monath/ und die von der Bataillon zwischen der Saat- und Heu-Ernde-Zeit/ gehalten werden/ welche Sammlung aber dergestalt einzurichten/ daß die Mannschafft anßer ihren Hin- und Zurück Marsch bey der Compagnie Sammlung längstens nicht über 2. Tage/ und bey der Bataillons Sammlung nicht über 3. Tage bestehen bleibe/ noch aufgehalten werde. Die Regiments-Sammlung aber soll nicht anders/ als auf Unseren vorgängigen immediaten Befehl geschehen. Den Ausschuß-Mann hat alsdann von seiner Lage/ oder von seinem Subts-Herrn von dem Tage an/ daß er ausgehet/ und bis er wieder zurück kömmt, täglich 4. Pfl./ weiter aber nichts zu genießen/ wobey ihm jedoch so wohl unterwegs hin und her/ als an dem Orte/ wo solthane Sammlungen gehalten werden/ und er stillethet/ von denen dort/ oder in der Nähe wohnenden Unterthanen frey Obdach fourniret/ auch über die etwanige Fehr-Stätte ein freyer Transport verstatet wird/ wozu denn Unser Ober-Kriegs-Commisarius die behufige Anweisung jedesmahl zu geben/ und die Marsch-Routen einzurichten hat. Würde
auch

auch bey denen Bataillons- oder vielmehr bey den etwanigen Regiments Sammlungen ein Sonn- oder Feyer-Tag einfallen/ soll der nächstwohnende Prediger daselbst um 11. Uhr Vormittags bey gehörigem Gesang und Bekehr eine Predigt halten/ damit der Gottes-Dienst auch hierunter nicht versäümet werde. Diejenige derer wirklich Enrolirten indessen/ welche ausserhalb ihres ordentlichen Aufenthalts im Vor-Jahr arbeiten zu gehen/ und dadurch ihr Brod zu verdienen gewohnt sind/ und sonst keine ordentliche Handthierung treiben/ sind bey Friedens-Zeiten nach Befinden der Session, fürnehmlich wenn die Permission-suchende in denen Exercitiis bereits geübet/ auf gewisse kurze Zeit zu beurlauben/ jedoch hat die Session dahin zu sehen/ daß höchstens nicht über 200. Mann zu gleicher Zeit beurlaubet/ an bey denselben eine gewisse nicht über die Gebühr sich erstreckende Frist zur Wiederkunft determiniret werde/ es wäre dann/ daß besondere Umstände und Ursachen vorhanden.

23.

Die zu des Enrolirten Unterhalt während der Zeit der Compagnie - Bataillons - und Regiments Sammlungen zu reichende 4. Pfl. sollen von denen in jeder Lage befindlichen contribuablen Hufenern/ Pflug- oder Bohls-Leuten auch Rätternern/ die Lags-Männer und Wirths derer von Hause gehenden Ausschuss-Leuten jedoch ausgenommen (als welche respectiv wegen ihrer habenden Mühewaltung und Entbehrung ihrer Söhne und Knechte von dem Beytrag frey bleiben) pro rata eines jeden Pflug-Zahl ausgemachet und bezahlet/ von jedem Lags-Mann/ ob schon bey der etwanigen Combination seine Lags-Leute unter diversen Aemtern und Districten gehören/ erhoben/ und dem für ihre Lage stehenden Ausschuss-Mann zugerechnet werden: Bey den Adlichen Büchern aber dependiret die

die Verpflegung von jedem Proprietario oder Büchse-Herrn/ auch muß selbiger/ wenn er mit andern Büchern combiniret ist/ solche/ so lange er für den Ausschuß hauffet/ alleine tragen/ und der auf ihn folgende Proprietarius, oder das Ampt/ womit er in der Combination steht/ nachhero ein gleiches thun.

24.

By mehrbemeldten Sammlungen soll auch eine Scheibe aufgesetzt werden/ damit die Ausschuß-Leute zu einer Zeit sich im Schießen üben/ und wollen Wir das dazu benöthigte Pulver und Bley aus Unsern Arsenalen liefern lassen.

25.

Und gleichwie ein jeder Ausschuß-Mann gegen seine vorge-setzte Ober- und Unter-Officiers in allen/ wie es ihm gebähret/ sich zu betragen/ dasjenige/ was ihm beyim Exerciren gezeiget und gewiesen wird/ geziemend anzunehmen/ und in dessen Nach-machung allen schuldigen Fleiß zu erweisen hat/ so wird denen Ober- und Unter-Officiers auch ernstlich befohlen/ alle und jede mit gebühriger Sanfftmuht/ Gedult/ Olympf und Güte zu unterrichten/ und zu rechte zu helfen/ auch keinen mit einiger Härte/ Scheltworten/ Schlägen/ Hauen oder Stossen zu begegnen/ es wäre dann/ daß ein oder anderer der Ausschuß-Leute dagegen halsstarrig/ auffsezig oder muhtwillig sich bezeigen würde/ als auf welchen Fall selbigem eine gehörige Correction zu geben ist: Da aber solche wider Unser Vermuhten nichts fruchten/ noch der Ausschuß-Mann sich daran lehren/ vielweniger in der Güte bequemen oder folgen würde/ werden Wir sodann zur anderweitigen Bestrafung/ Pfähle und hölzerne Pferde anordnen/ auch/ wenn solches ebenmäßg nicht zureich-lich

nich seyn solte / noch härtere Verfügung ergehen lassen. Ver-
siehet indessen sich in obigen ein Ober- oder Unter-Officier, soll
Er nicht nur seine Charge-verbrochen haben / sondern noch über-
dem / der Sachen Beschaffenheit nach / ernstlich angesehen und
nachdrücklich bestraffet werden. Es hat demnach der Obrist /
oder der nach Ihm commandirende Officier, aufs strengeste
darob zu halten / und wenn von dem beleidigten Ausschuss-
Mann bey Ihm über den Officier oder Unter-Officier geklaget
wird / die Sache sofort gehörig zu untersuchen / und nach Be-
finden gegen die Contravenienten zu verfahren / soferne Er nicht
selbst dafür bey Uns immediatè responsable und angesehen seyn
will.

26.

Der Ausschuss-Mann stehet / so lange er sich unter dem Ge-
wehr oder Militair-Commando befindet / unter dem Befehl und
Disciplin seines Obristen / oder desjenigen / der nach Ihm com-
mandiret : Und damit auch die Ausschuss-Leute wissen mögen /
was die Krieges-Disciplin mit sich bringet / und wie ein jeder
sich unter dem Commando, es sey bey denen Compagnie- Batail-
lons- oder Regiments-Sammlungen / und sonst in würcklichen
Krieges-Diensten zu verhalten habe / so sollen Ihnen auf den
Exercir-Plätzen / vor dem Exerciren / einige convenable hier-
auf gehende Stücke Unserer Kriegs-Articula vorgelesen und ge-
hörig bedentet werden / zu welchem Ende Wir dann diese Arti-
cula auf Unsere eigene Kosten anschaffen / und zu jedem Exer-
cir-Platz ein gebunden Exemplar liefern lassen wollen. Nach
Ablegung des Gewehr / und in allen andern aufferhalb Com-
mando vorkommenden Fällen aber / haben die Officiers und
der Militair-Etat nichts mit dem Enrolirten zu schaffen / sondern
selbiger dependiret sodann nach wie vor lediglich und allein von
seis

seiner ordentlichen Civil-Obrigkeit/ als welcher in allen das Land-Ausschuß-Werck nicht concernirenden Sachen Ihre Jurisdiction und Bothmässigkeit über denselben unveränderlich verbleibet/ nicht minder auch von seinem Haus-Wirth/ so weit es dessen Dienste betrifft/ als dem er ferner hierin gebührend folgen/ und seine Arbeit recht beschaffen und getreulich verrichten muß.

27.

Uebrigens soll für der Ausschuß-Leute Gesundheit alle Vorsorge getragen werden; Gestalt Wir zu solchem Ende einen eigenen Regiments-Feldscheerer bestellen/ der/ bey vorkommenden schweren und durch Haus-Mitteln nicht zu hebenden Kranckheiten/ ihrer/ so viel möglich/ zu warten hat. Sollte indessen die Kranckheit dergestalt beschaffen seyn/ daß in gar geraumer Zeit/ oder auch der Apparence nach/niemahlen eine völlige Besserung zu hoffen stünde (als welches der Regiments-Feldscheerer zu attestiren hat) mithin der Keel so wenig seinem Wirth/ als wenig dem Land-Ausschuß/ nützlich und dienlich wäre/ gehet er völlig ab/ und wird dessen Stelle durch einen andern Diensttüchtigen von den Beykommenden gehörig wieder ersetzt.

28.

Wenn ein Ausschuß-Mann einen Hoff oder Zobl/ so wenigstens für $\frac{1}{2}$ Pflug contribuirt/ zu seinem vollkommenen Besitz und Gebrauch übernimmt/ soll er/ wenn er selbigen/ mittelst Haltung seines eigenen Tisches und Heerds/ auch Bestellung des Ackerbaues/ und was sonst zum rechtfertigen Gebrauch eines Hofes gehöret/ angetreten/ nachdem von dem Beambten oder Proprietario selbiges dem Compagnie-Chef, oder dem

dem nach Ihm commandirenden Officier, zu erkennen gegeben/
sodort von allen Exercitien befreyet seyn; Jedoch ist von den
Beykommenden dahin zu sehen/ und mit allem Fleiß zu verhin-
dern/ daß der Hoff oder die Boble nicht bloß zum Schein/ noch
mit so schweren Conditionen und einer solchen Ausnahme/ wel-
che der neue Besizer ohne seinen Ruin, praestitis praestandis, nicht
ertragen/ noch dabey conserviret bleiben kan/ abgetreten und
übergeben/ vielweniger soust einiger Unterschleif darunter be-
gangen werde: Imtrassen solchen Falls auf die Annnehmung
nicht zu attendiren/ sondern der Annnehmer nach wie vor in der
Auschuß-Rolle zu lassen ist/ auch/ da er bereits etwa ausge-
schrieben worden/ von neuen wieder angezeichnet werden/ und
seine volle Zeit aus bestehen bleiben soll. Ein gleiches auch ist
von denen alten hin und wieder befindlichen/ lange Jahre wüß
gelegenen Höfen zu verstehen. Und würde übrigens jemand
durch Verstellung oder falsche Angerbung von Ungesundheit/
Gebrechen und dergleichen von dem Auschuß sich zu befreyen
suchen/ soll derselbe/ wann die Falschheit besunden wird/ nicht
nur zum Auschuß/ falls er dazu tüchtig/ vor allen andern ge-
nommen/ oder auch/ falls er angeschrieben/ dazu wieder einge-
schrieben/ sondern auch überdem noch hart angesehen werden/
wie solches alles die Session bereits ermissen und erkennen
wird.

29.

Das Heyrathen liberiret keinen vom Auschuß/ und ist sol-
ches/ wenn es nur Geschmächtig geschieht/ keinem zu verweh-
ren. Ein jeder Enrolirter kan auch/ daserne er in seiner Lage
keine Dienste hat/ in dem Bezirk oder District des ihm ange-
wiesenen Exercier-Platzes/ wo es in demselben ihm am besten
gefälle/ zu dienen gehen/ oder sonsten seinen Unterhalt suchen/
auch

auch auf Bewilligung des Obristen und mit Vorwissen des Be-
amten solches außerhalb solchen Districts thun / wenn er nur
im Regiment's District bleibet / da dann der Obrist dem Aus-
schuß-Mann einen andern Exercir-Platz pro tunc anzuweisen /
und desfalls die beykommende Officiers zu beordern hat. Sol-
te auch etwa der Ausschuß-Mann bey seinem Wirth ohne ei-
gene Schuld dienstlos werden / und weiter nicht bleiben / noch
anderwärts Dienste finden können / so ist die Lage / für welche
Er gebet / schuldig / ihm solche / falls er sie zur rechten Zeit / und
da ihm die Aufsayung von dem Wirth ordentlich gechehen /
verlanget / zu gewöhnlicher Kost und Lohn zu verschaffen / oder
auch seinen Unterhalt auf ihre Kosten zu reichen / worüber die
Beamte / wenn deshalb geklaget wird / nachdrücklich zu hal-
ten haben : Kein Ausschuß-Mann mag aber sich unterstehen /
mehr und grössern Lohn zu fordern / als bis hiezu in jedem Di-
strict üblich gewesen / und wenn Er seine Dienste ohne gnußab-
me Ursache selbst aufsayet / oder sonsten Schuld daran ist / daß
ihn der Wirth nicht länger behalten kan / ist ihm die Lage zu
nichts verbunden.

Wolte indessen ein enrolirter Rätthener oder anderer Aus-
schuß-Mann keine ordentliche Dienste haben / sondern auf sei-
ner eigenen Hand sitzen bleiben / und für Tag-Lohn oder son-
sten arbeiten / soll derselbe bey allen public und gemeinschaften /
auch Privat-Wercken / so für Geld und insonderheit auf ein
Recht zu machen sind / so weit er dazu tüchtig / um das / was
gewöhnlich / vor allen andern nicht Enrolirten / gebrauchet wer-
den. Welches denn / zumahlen in den Marschen / bey Deich-
Arbeiten / Sieden / Schleusen / Sied-Zügen / Wasser-Leitungen
und dergleichen auch sonsten zu verstehen.

30.

Sonsten sollen die Ausschuß-Leute vor allen andern jun-
gen

D 2

gen Kerlen / welche nicht in würclichen Ausschuss stehen / geachtet und angesehen werden / auch bey allen öffentlichen Zusammenkünften vor solchen den Vorzug und Vorſiß haben und genieſſen. Würde ſich auch jemand unterfangen / ſie auf einige Weiſe mit Worten oder Wercken ſchimpfflich oder verächtlich zu tractiren / oder ſie / des Ausschusses halber / zu verhönen / ſoll der . oder diejenige / welche ſich hierunter erweiſſlichermaßen vergehen / von dem Beambten ohne alle Weitläufigkeiten mit einer nachdrücklichen Geld-Buſſe halb dem geſchimpften Ausschusß-Mann / und halb der Regiments-Caſſe zu bezahlen / beſeget / oder auch / da ſie nicht des Vermögens ſind / mit Gefängniß auf gewisse Tage zu Waſſer und Brod beſtrafet werden. Wie wir denn ebenfalls / da einer oder ander von Ihnen bey den Ausschusß zu bleiben / Luſt haben / mithin ſich weiter qualificiret machen würde / denſelben zum Zeichen Unſerer Königl. Gnade nicht nur zum Unter- ſondern auch zum Ober-Officier ſeinen Verdienſten nach / zu avanciren / Allergnädigſt geneigt ſeyn.

31.

Nicht weniger ſollen die Ausschusß-Peute / ſo weit es Unſere Aempter und Diſtricten betrifft / inſgeſamdt von allen Kopf-Knecht- und andern Perſonel-Schähungen und Auflagen / mit hin die etwa enrolirte Kleine Hufener oder auch Rätthener und Inſten / wann dergleichen aus Mangel anderer jungen Mannſchaft genommen / oder ſich ſonſten gutwillig dazu gehen / von denen Lauff-Reiſen / Wolffs-Jagten / Verbittels-Rätthener- und Inſten-Geldern auch übrigen Perſonel-Dienſten und Oncribus / ſo lange ſie würclich bey dem Land-Auschusß ſtehen / ſowohl für ſich / als ihre Frauen und Kinder / befreuet ſeyn : Was aber die Adelige Güther anlanget / ſo wird die Diſpoſition darüber

über denen Proprietarien, der ihnen größten Theils zustehenden
Leib-Eigenschafft halber / anheim gegeben und überlassen.

32.

Sonsten sollen die bestellte Officiers und zwar die Obristen
in ihren Regiments- / die Chefs der Compagnien und dazu ge-
hörige Ober-Officiers in denen Compagnie Districten, und die
Unter-Officiers in denen Kirchspielen / wo die Exercier-Plätze
sind / das Quartier nehmen / um in der Nähe zu seyn / und die
vorkommende Angelegenheiten desto besser wahrnehmen zu kön-
nen. Worüber denn der Obrister genaue Acht zu halten und
keinen hierunter zu übersehen / widrigen Falls aber selbst da-
für zu repondiren hat. Und sollen die Ambrs-Bediente / auch
respectiv die Besitzer der Adeltichen Güther denenselben / inson-
derheit denen Unter-Officiers, behülfflich seyn / daß sie entwe-
der bey den Bauern / oder in den Häusern / welche sich zur
Häur befinden / für billig-mäßige Bezahlung zu logiren kom-
men / wobey der Obrist für das accordirte Häur-Geld / wann
es verlangt wird / caviren / mithin die Macht haben soll / sol-
ches / da es von dem Benkommenden nicht selbst entrichtet wird /
von seiner Gage einzubehalten und abzutragen. Wie denn auch
ein jeder in seiner Wohnung sich solchergestalt schicklich aufzu-
führen und zu betragen hat / daß die Haus-Wirthe und Eige-
ner nicht Ursache haben, darüber zu klagen / noch ihm das Haus
oder die Wohnung wieder aufzusagen / massen solches dem Ei-
gener / Land-üblichen Gebrauch nach / zu thun / allerdings frey
bleibet.

33.

Auch verbiethen Wir denen Ober- und Unter-Officiers, bey
D 3 Ver.

Verlust ihrer Ehre und Charge, nicht die allergeringste Beschenck
und Gaben/weder an Geld oder Geldes Werth/ oder auch sonst
einige Particulier - Dienste von den Ausschusß Leuten / oder den
Untertbanen/ bey welchen Sie stehen / unter was Schein und
Prætext es auch seyn möge / zu verlangen, zu fordern oder an-
zunehmen/ wenn es Ihnen auch gleich gutwillig offeriret und
angebohten würde/ es sey directè oder indirectè, auf was Wei-
se es immer wolle / und hat hierauf der Obrist / oder der nach
Ihm commandirende Officier, fl. ißige Acht zu geben und inqui-
riren zulassen/ anbey/ da dergleichen etwa passieren mögte/ sol-
ches/ soferne er nicht selbst dafür angesehen seyn/ noch darun-
ter leyden will/ bey der nächsten Session anzuzeigen/ und deren
Erkenntnis darüber zu gewärtigen.

34.

Ingleichen soll kein Officier dem Ausschusß Mann die ge-
ringste Depense oder Ausgibt / es sey zu seiner Ausstafierung/
Propreté, oder wozu es sonsten wolle/ aufbürden/ noch zu sel-
biger überreden / oder dazu durch jemand persuadiren lassen.
Auch wird nicht weniger den Unter - Officiers nachdrücklichen
Ernstes/ und bey Straffe der Casation, befohlen / mit den
Ausschusß - Leuten sich aller Zusammenkünfte zum Trincken/
Schwelgen/ Spielen oder Doppeln/ gänzlich zu enthalten/
als worauf der Obrist und jeder Compagnie Chef ebenfalls be-
ständig mit vigiliren / und die Ubertreter nachdrücklich zu be-
straffen/ schuldig seyn soll.

35.

Ferner soll kein Unter - Officier etwas/ bey Straffe der Cas-
ation und Confiscation der Waaren und Sachen / zur Regi-
ments,

ments-Casse, feil oder zum Verkauf haben/ vielweniger auf
Spiel setzen/ noch sonsten Handel und Wandel mit den Bau-
ren oder den Ausschuß- Leuten treiben/ oder auch mit ihnen tau-
schen/ insonderheit aber auch keinen Krug und Krügerey halten.
Wie denn auch bey den Exercir Plätzen alles Ausschrecken von
Bier/ Brandtwein und andern Getränck/ durchgehends auf
strengeste verboten wird/ mithin/ was sich bey erwähnten Exer-
cir-Plätzen davon finden lästet / sogleich zum Besten der Regi-
ments-Casse confisciret werden soll: Worunter aber die pri-
viligirten Krüge nicht zu verstehen sind/ bey welchen jedoch de-
nen Ausschuß- Leuten an denen gewöhnlichen Exercir-Tagen
ein mehrers nicht / als sie etwa zur höchsten Nothdurft bedürf-
fen, bey schwere Straffe verabsolget noch gereicht werden
soll.

36.

Gleich auch keiner der Ausschuß- Leute/ so lange er nicht
völlig ausgedienet/ noch seinen Abschied bekommen/ ohne des
Obristen schriftlichen Paß und Bewilligung/ auch Vorwis-
sen der Beambten / nach Maaßgebung des vorhergegangenen
29ten Spbi. aus dem Bezirck des ihm angewiesenen Exercir-
Platzes / vielweniger aber außserhalb dem Regiments District
zu dienen/ oder eine zeitlang daselbst zu bleiben/ sich begeben
darf: So soll auch gleichfalls niemand von denen Reservan
ohne des Ambtmanns/ oder der Beambten speciellen Bewil-
ligung/ außser dem Kirchspiel / vielweniger den Regiments-
Districten, in welchem er eingeschrieben worden/ zu dienen ge-
hen/ oder sich aufhalten/ welche Bewilligung aber keinem der
Reservan, ohne besondere Ursachen zu versagen/ sondern ihm
dazu ein Paß unter des Ambtmanns Hand/ umsonst und ohne
Entgeld/ auch auf ungestempelten Papier/ zu ertheilen ist/
wenn

wenn er zufoerdest Caution gestellet / oder zulängliche Versi-
cherung gegeben / daß Er auf Erfordern sich allezeit wieder
einfinden und sitiren wolle. Mithin müssen von diesen mit
Pässen versehenen Reserve-Leuten von denen benkommenden
Aubts-Bedienten bey jährlicher Session jeden Obrts eine zu-
verläßige List übergeben / und in selbiger angezeigt werden/
wohin und wie lange einjeder beuhrlaubet ist. Solte jemand/
er sey zum würcklichen Ausschuß oder zur Reserve notiret / ohne
dergleichen respectivè von dem Obristen und Aubtmann zu er-
theilenden Paß / eigenmächtig weggehen und sich absentiren/
oder entweichen / ist er nicht nur alles desjenigen / was er der
Orten stehen oder zu fordern / sondern auch / da er sich gar aus-
serhalb Unserer Lande begeben solte / seiner künfftigen Erbschaff-
ten / und was er sonst hiernächst zu gewärtigen hat / verlustig/
und fället eines so wohl als das andere der Regiments-Casse
anheim; es soll auch der ausgetretene Ausschuß-Mann / wann
er wieder habhaft gemacht wird / überdem als ein Meinendi-
ger / oder auch / verwandten Umständen nach / noch härter ge-
straffet werden. Ueber welches alles dann die Session, nach
gehöriger Untersuchung, zu erkennen und die Straffe vollenzie-
hen zu lassen hat.

Nicht weniger soll keiner in Unsern Reichen und Landen/
wenn der entwichene Kerl daselbst aufgefunden wird / dessen
Wieder-Auslieferung bey 10. Rthlr. Straffe zur Regiments-
Casse und Erschung des veruhrsachten Schadens / verweigern;
noch selbige auf einige Weise verhindern: Insonderheit aber
Niemand / weder von sothaner Reserve, noch von den Aus-
schuß-Leuten / bey Unseren stehenden Regimentern geworben/
oder wenn Er sich auch gleich von selbst dazu gibt / und Dienste
verlanget / angenommen / sondern derselbe / wenn es geschehen/
auf Requisition des Aubtmanns oder sonstigen Beambten/
sfort / bey Verlust eines Quartals-Gage und des gegebenen
Werb-

Werb-Geldes/ sambt den gehaltenen Kosten/ wieder ausgelief er
werden. Die Possellores der Adlichen Güther verfolgen in-
dessen ihre Leib-eigene so, wie es die Rechte mit sich bringen/ und
haben ihnen hterunter alle und jede so wohl Civil- als Militair-
Obrigkeiten und Befehlshabere / bey schwerer Abndung die
hülffliche Hand Rechtens unweißerlich zu biethen.

37.

Ingleichen wird allen Predigern sowohl als andern Kir-
chen- und Civil Bedienten/ auch allen übrigen/ wer die auch
seynd/ bey Straffe der Suspension und 20. Rthlr. unabbittlich
jedemahl zur Regiments-Casse zu erlegenden Poen, ernstlich ver-
bothen, jemanden der jungen Bauer-Kerlen ohne vorgezeigten
sörmlichen Sessions-Abchied auch richtigen Paß respectivè des
Obristen/ Amtmanns oder sonstigen Befehlshabern / oder
auch des Proprietarien, einige Pässe/ Reich-Scheine/ Lauff-
Zetteln/ Geburts-Briefe/ oder andere Atteste, zu geben/ und
da einer oder anderer solche ohne producirten vorerwehnten Ab-
chied oder Paß/ verlangen würde/ hat derjenige/ bey dem der-
gleichen gesucht wird / die Ursache dessen bestens bey ihm zu er-
forschen / und da sich einiger Verdacht der vorhabenden straff-
bahren Entweichung äußert/ selbiges respectivè denen nächsten
Ambs-Bedienten anzuzeigen / die es denn dem Amtmann
zu weiterer Verfügung unverzüglich berichten sollen.

38.

Auch sollen alle und jede Obrigkeiten/ auch Unsere sonstige
Bediente auf dem Lande/ mithin die Inhaber der Febr-Stel-
len und dergleichen/ nicht weniger die Magistraten und Zoll-Be-
diente in den Städten/ insonderheit die/ wo Schiff-Fahrt ist/
wie

wie auch sonst alle und jede / wo die Mannschafft sich zum Lande heraus begeben kan / auf alle in ihren Districten kom-
mende und weiter wollende unbekante oder verdächtige Bau-
er-Kerle genau Acht geben / selbige behufliger massen examini-
ren / und dergleichen keinen / auffer daß er mit einem richtigen
Paß oder Abschied versehen / passiren laßn / sondern ihn auf
seine selbst-eigene Kosten / bis er deshalb Richtigkeit geschaffet /
anhalten / und da sich hervor thun würde / daß er entwichen /
solches denen Beykommenden unverzüglich zu erkennen geben /
damit er abgeholt und gebührend gestraffet werde. Bey wel-
chem Examiniren denn auch mit zu erkundigen ist / wer ihn zu
seiner Entweichung an die Hand gegangaen und geholffen / auch
wer ihn gehauset oder verheulet / unmassen selbtiger ebenfalls ent-
weder mit 10. Rthlr. Pœn zur Regiments-Casse, oder auch / weñ
er nicht des Vermögens ist / am Leibe von seiner Obrigkeit be-
straffet werden soll.

Nicht weniger wird allen Schiffern bey denen See-Rand-
ten und auf denen Inseln zum strengesten verbotzen / jemand
der obbeschriebenen jungen Mannschafft / er sey enroliret oder
nicht / ohne zulänglichen Paß aufferhalb Landes zu führen oder
mitzunehmen / und zwar bey 100. Rthlr. unablütlich zu erlie-
gender Pœn, wovon $\frac{1}{3}$ der Angeber und $\frac{2}{3}$ die Regiments-Cas-
se zu gentessen haben soll. Wiedenn auch die Fischer / und wel-
che sonst mit Bötzen fahren / so wohl an der See / als auf der
Elbe und andern Rivieren / sie seyn frembde oder einheimische /
da sie sich erdreissen / einem oder andern von diesen jungen
Leuten ohne Paß fortzuhelffen / falls sie dessn überführet und
respectivè betroffen werden / entweder an Geld / oder auch am
Leibe / mit Gefängniß / oder mit der Karre / nachdrücklich an-
gesehen und gestraffet werden sollen.

39. Schließ

Schließlich überlassen Wir alles übrige dem Gutachten derer Amt-Männer und Sessionen, welche/ nach denen vorkommenden besondern Circumstantien, zum anscheinenden Nutzen und Wohlfahrt Unserer Unterthanen zu verfahren haben/ in wichtigen Vorfällen aber an Uns allerunterthänigst zu referiren/ hiedurch angewiesen werden.

Wornach Unser p. t. Statthalter in denen beeden Herzogthümern Schleswig und Holstein/ wie auch alle Hohe und Niedere Beambte und Bediente/ und sonsten männiglich/ sich allerunterthänigst zu achten und zu richten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel/ Gegeben auf dem Schlosse Hirschholm den 29ten May, Anno 1739.

CHRISTIAN R.



I. S. v. Schulin.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

CHRISTIAN R.



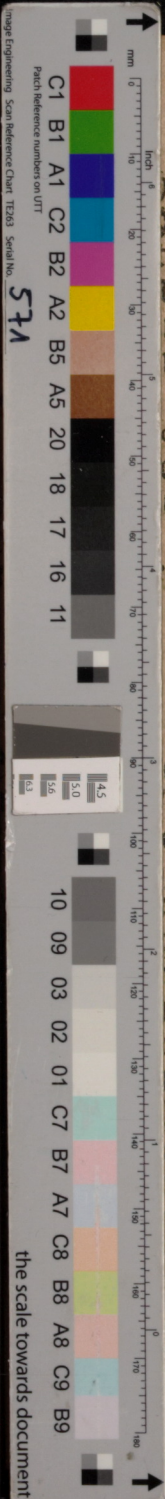
Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through.

12

LBMV Schwerin 33
004 134 419







oder zum Verkauf haben/ vielweniger auf
) sonsten Handel und Wandel mit den Bau-
hus- Leuten treiben/ oder auch mit ihnen tau-
t/ aber auch keinen Krug und Krügerey halten.
den Exercier Plätzen alles Ausschnecken vor
n und andern Getränck/ durchgehends auf
n wird/ mithin/ was sich bey erwehnten Exer.
finden lästet / sogleich zum Besten der Regi-
cirt werden soll : Vorunter aber die pri-
cht zu verstehen sind/ bey welchen jedoch de-
ten an denen gewöhnlichen Exercir- Tagen
als sie etwa zur höchsten Nothdurft bedürf-
Straffe verabsolget noch gerechet werden

36.

einer der Ausschus- Leute/ so lange er nicht
noch seinen Abschied bekommen/ ohne des
en Pass und Bewilligung/ auch Vorwis-
/ nach Maaßgebung des vorhergegangenen
im Bezirck des ihm angewiesenen Exercir-
ger aber außserhalb dem Regiments- Distric-
ne zeitlang daselbst zu bleiben/ sich begeben
uch gleichfalls niemand von denen Reservan-
ans/ oder der Beambten speciellen Bewil-
n Kirchspiel/ vielweniger den Regiments-
hem er eingeschrieben worden/ zu dienen ge-
alten/ welche Bewilligung aber keinem der
sondere Ursachen zu versagen/ sondern ihm
des Ambtmanns Hand/ umsonst und ohne
f ungestempelten Papier/ zu ertheilen ist/
wenn